

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Ausschließlichkeit

1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) als Vertragspartner bzw. Besteller. Gegenüber Verbrauchern gelten sie allerdings nur insoweit, als nicht in den jeweiligen Bedingungen etwas anderes festgelegt wird (Nichtgeltung oder abweichende Regelung).
2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennt das Betonwerk Schotten nicht an. Ihrer Geltung wird bereits jetzt widersprochen, unabhängig von der Art und Weise, wie der Vertragspartner auf seine Geschäftsbedingungen verweist. Dies gilt nicht, wenn das Betonwerk Schotten im Einzelfall der Geltung entgegenstehender AGB des Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich zugestimmt und diese somit anerkannt hat.
3) Soweit nicht zwischen dem Betonwerk Schotten und dem Vertragspartner etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist, finden im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

§ 2 Vertragsabschluss, Angebote

1) Die Angebote des Betonwerk Schotten sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Betonwerk Schotten oder durch beidseitige Vertragsunterzeichnung eines schriftlichen Vertrages zustande.
2) Die seitens des Betonwerk Schotten erteilte schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1) Alle Preise sind in Euro je Verrechnungseinheit ab Werk Baal in Hückelhoven, verladen auf LKW, netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2) Bei Anfrage werden Netto-Preise zzgl. Mwst. genannt.
3) Der Kaufpreis ist in vollem Umfang bei Lieferung oder Abnahme fällig.
4) Die Ware bleibt Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung.
5) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung. Nach 30 Tagen tritt Verzug des Vertragspartners ein. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so tritt der Verzug nur ein, wenn auf der Rechnung oder Zahlungsaufstellung ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des Verzugs enthalten ist oder eine andere den Verzug begründende Handlung (Mahnung) vorliegt.
6) Der Vertragspartner darf gegenüber einer Forderung des Betonwerk Schotten mit Gegenforderungen aufrechnen, welche rechtskräftig festgestellt oder seitens des Betonwerk Schotten unbestritten oder anerkannt sind. Der Vertragspartner darf ferner gegenüber einer Forderung des Betonwerk Schotten mit einer zwar bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderung aufrechnen. Die Aufrechnung gegenüber einer Forderung des Betonwerk Schotten mit einer Gegenforderung ist dem Vertragspartner ferner auch dann möglich, wenn sie mit einer konnexen Gegenforderung aus demselben Rechtsverhältnis erfolgt und der Gegenanspruch aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigenden Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber einer Forderung des Betonwerk Schotten mit einer Gegenforderung ausgeschlossen.

§ 4 Lieferung

1) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten angegebene Lieferfristen als unverbindlich.
2) Ist der Vertragspartner Unternehmer, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über. Bei Versendung mittels eigener Fahrzeuge des Betonwerk Schotten oder eines externen Spediteurs, geht die Gefahr mit Abschluss der Verladung im Werk auf den Vertragspartner über.
3) Wird eine feste Lieferfrist vereinbart, so wird diese seitens des Betonwerk Schotten

bestmöglich eingehalten. Lässt sich die vereinbarte Lieferfrist aufgrund von Rohstoff- oder Energiemangel, Betriebsstörungen, Aussperrungen oder Streiks, Maschinenschaden oder allgemein höherer Gewalt und anderer von Seiten des Betonwerk Schotten nicht zu vertretender Ereignisse nicht einhalten, so ist das Betonwerk Schotten für die Dauer des Bestehens des Hindernisses von der Lieferpflicht befreit; die Lieferfrist verlängert sich angemessen. Das Betonwerk Schotten wird den Vertragspartner in diesem Falle umgehend über das Hindernis unterrichten.
4) Das Abladen der Ware hat durch den Vertragspartner als Empfänger unverzüglich zu erfolgen.
5) Wird die Ware mit Euro-Paletten geliefert, so erhebt das Betonwerk Schotten zwanzig Euro netto Gebühr je Palette.
6) Transportmindermenge bis einschl. 2m³ Lieferung werden fünfzehn Euro netto berechnet.

§ 5 Sachmängel, Gewährleistung

1) Der Vertragspartner, der Unternehmer ist, hat die gelieferte Ware gem. § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und dem Betonwerk Schotten etwaige Mängel, wie z.B. Falschlieferrung, Fehl- oder Mehrmengen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
2) Rüge und Geltendmachung von Sachmängeln seitens des Vertragspartners haben vor der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware zu erfolgen.
3) Eine Gewährleistung des Betonwerk Schotten besteht nicht für solche Schäden bzw. Mängel, die durch nicht fachgerechte Verlegung der Ware, das Streuen von Salz, das Abkratzen mit scharfen Gegenständen oder durch kundenseitig verursachte Transportschäden entstanden sind.
4) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Tag der Lieferung. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Verbraucher ist. Auch gilt diese Frist nicht für Ansprüche auf Schadenersatz aus den in § 7 Absatz 2 genannten Gründen.
5) Die Produktbeschreibungen stellen keine Garantie für die Beschaffenheit dar. Eine ebensolche wird seitens des Betonwerk Schotten nur abgegeben, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet ist.
6) Das Betonwerk Schotten steht bei Gewährleistung das Recht zur Wahl zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung bzw. Befriedigung sämtlicher Forderungen und Ansprüche dem Betonwerk Schotten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner – ohne Rücksicht auf deren Entstehungszeit oder Rechtsgrund – Eigentum dem Betonwerk Schotten.
2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem Vertragspartner jegliche Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Ware untersagt.
3) Der Vertragspartner hat dem Betonwerk Schotten unverzüglich über Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, sowie über Beschlagnahmen und sonstige Verfügungen oder Eingriffe Dritter die Ware betreffend zu unterrichten.
4) Der Vertragspartner ist zu einer pflichtigen Behandlung der Eigentumsvorgehaltsware verpflichtet. Im Falle des Zuwiderhandelns ist dem Betonwerk Schotten berechtigt, die sofortige Herausgabe der Eigentumsvorgehaltsware zu verlangen.
5) Der Vertragspartner ist berechtigt, die von dem Betonwerk Schotten gekaufte Eigentumsvorgehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verwenden (verbinden, vermischen, verarbeiten). Diese Berechtigung gilt jedoch dann nicht, wenn der Vertragspartner den Anspruch aus einer Weiterverfügung der Ware bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten hat oder der Vertragspartner mit seinen Kunden ein wirksames Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt alle ihm erwachsenden Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen dessen Kunden oder Abnehmer in der Höhe der Gesamthöhe der Forderung des Betonwerk Schotten (inklusive Umsatzsteuer) an dem Betonwerk Schotten ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Eigentumsvorgehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung weiterhin ermächtigt. Die Befugnis des Betonwerk Schotten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Das Betonwerk Schotten wird jedoch die Forderung nicht

einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.

6) Im Falle einer Verbindung der Eigentumsvorgehaltsware mit einer Sache eines Dritten erwirbt das Betonwerk Schotten Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung.
7) Wird die Eigentumsvorgehaltsware oder die daraus hergestellte Sache derart in das Grundstück eines Dritten eingefügt / eingebaut, dass die Eigentumsvorgehaltsware oder die Sache wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt im Voraus die ihm daraus gegen einen Dritten erwachsenden Forderungen zur Sicherheit ihrer Forderungen an das Betonwerk Schotten ab.
8) Das Betonwerk Schotten verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als dass der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Forderungen oder Ansprüche um mehr als 15 Prozentpunkte übersteigt. Dabei steht dem Betonwerk Schotten das Wahlrecht bezüglich der Auswahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

§ 7 Haftungsausschluss

1) Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners (im Folgenden: Schadenersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2) Dies gilt jedoch nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder eine Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1) Erfüllungsort ist das Amtsgericht Erkelenz.
2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit nach § 38 ZPO zulässig, der Sitz des Betonwerk Schotten steht aber auch zu, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so verbleibt es bei den gesetzlichen Gerichtsständen.
3) Auf das Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, wobei das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) und sonstige Gesetze über internationale Kaufverträge grundsätzlich ausgeschlossen sind, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmen oder Wohnsitz im Ausland hat.

§ 9 Salvatorische Klausel, Allgemeines, Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.
(2) Nebenabreden, Garantien, Änderungen, Ergänzungen und jegliche sonstigen Abweichungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Betonwerk Schotten
Inhaber Stephan Klein
Friedhofstraße 80
41836 Hückelhoven

01.03.2021